ZBB 2007, 396

BGB § 280 Abs. 1, § 676a Abs. 1

Zur Frage, ob die Pfändungsschutzvorschriften der ZPO einer kontokorrentmäßigen Verrechnung durch das kontoführende Kreditinstitut entgegenstehen, und ob die Nichtübermittlung des Verwendungszwecks durch das überweisende Kreditinstitut dieses zum Schadensersatz gegenüber dem Überweisenden verpflichtet

OLG Celle, Urt. v. 30.05.2007 – 3 U 46/07 (rechtskräftig), WM 2007, 1563

Leitsätze:

1. Die Pfändungsschutzvorschriften der ZPO stehen einer kontokorrentmäßigen Verrechnung durch die kontoführende Bank nicht entgegen.

2. Die Nichtübermittlung des Verwendungszwecks durch das überweisende Kreditinstitut kann dieses zum Schadensersatz gegenüber dem Überweisenden verpflichten. Eine Schadensersatzpflicht besteht aber nicht, wenn die Bank des Begünstigten auch bei Kenntnis des Verwendungszwecks (hier: „Kindesunterhalt“) die Verrechnung mit einem Debetsaldo auf dem Konto des Begünstigten vorgenommen hätte.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG